

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Samstag, 1. April 2023 10:12  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 7/2023: 28 Entscheidungen online - Schwerpunkt StPO und OWi

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 02.04.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über 28 Entscheidungen, die in den beiden letzten Wochen im Volltext auf der Homepage eingestellt worden sind - Schwerpunkt OWi und StPO. Es handelt sich um folgende Entscheidungen:

#### **OWi**

#### **Verlesung des Messprotokolls, Zustimmungserfordernis, Verwertbarkeit, Rechtsbeschwerde KG, Beschl. v. 15.03.2023 - 3 ORbs 20/23**

1. Unabhängig von einem in § 77a Abs. 1, 2 und 4 OWiG geregelten Zustimmungserfordernis kann das Messprotokoll auf Anordnung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO verlesen werden.
2. Denn das Messprotokoll ist eine Urkunde i.S.v. § 256 Abs. 1 StPO, weil sie eine Erklärung über eine amtlich festgestellte Tatsache einer Ermittlungsmaßnahme ist und keine Vernehmung zum Gegenstand hat.
3. Das Messprotokoll gibt im Sinne des § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO auch Auskunft über repressives Handeln der Polizei. Denn die Geschwindigkeitsüberwachung dient auch der Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7683.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7683.htm)

#### **OWi**

#### **Einspruchsbeschränkung, Bußgeldbescheid BayObLG, Beschl. v. 22.02.2023 - 201 ObOWi 66/23**

1. Eine Beschränkung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid auf den Rechtsfolgenausspruch in seiner Gesamtheit ist möglich, sofern der Bußgeldbescheid den gesetzlichen Anforderungen des § 66 Abs. 1 OWiG entspricht. Enthält der Bußgeldbescheid keine ausdrücklichen Angaben zur Schuldform, ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden, ob sich dem Bußgeldbescheid die Schuldform entnehmen lässt. Dabei kann auch Beachtung finden, dass die Zentrale Bußgeldstelle im Bay. Polizeiverwaltungsamt in der Regel im Rahmen der Erhöhung der Regelgeldbuße auf die vorsätzliche Tatbegehung hinweist.
2. Bei einem wirksam auf die Rechtsfolgen beschränkten Einspruch hat der Tatrichter den Schuldspruch so zu fassen, wie wenn er selbst entschieden hätte; die bloße Bezugnahme auf den Bußgeldbescheid genügt nicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7684.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7684.htm)

#### **OWi**

#### **Einspruch, E-Mail, Abweichungen von der Bedienungsanleitung, standardisiertes Messverfahren OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.02.2023 – 2 ORBs 35 Ss 4/23**

1. Der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid kann nicht mittels einfacher E-Mail eingelegt werden.
2. Nicht jede Abweichung von der Bedienungsanleitung nimmt einer Messung den Charakter als standardisiertes Messverfahren. Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn einer vorgeschriebenen Dokumentation keine eigenständige Bedeutung für die Integrität des Messvorgangs zukommt (hier: Datum der durch die Konformitätserklärung gesondert nachgewiesenen Konformitätsbewertung).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7685.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7685.htm)

#### **OWi**

#### **Geschwindigkeitsmessung, Nachfahren, ungeeichter Tacho, Nachtzeit, innerstädtische BAB KG, Beschl. v. 27.02.2023 – 3 ORBs 31/23**

1. Die Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren mit ungeeichtem Tacho ist kein standardisiertes Messverfahren, so dass sich das Tatgericht in jedem Einzelfall mit der Zuverlässigkeit der Messung und der Einhaltung der Voraussetzungen für die Verwertbarkeit auseinandersetzen muss.
2. Bei einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren zur Nachtzeit müssen die Urteilsgründe grundsätzlich Feststellungen zu den Beleuchtungsverhältnissen enthalten und Darlegungen dazu, ob der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug durch Scheinwerfer des nachfahrenden Fahrzeugs oder durch andere Lichtquellen aufgehellt war und damit ausreichend sicher erfasst und geschätzt werden konnte. Etwas anderes kann gelten, wenn die Beleuchtungsverhältnisse gerichtsbekannt sind.
3. Der zum Ausgleich von Messungenauigkeiten gewährte Toleranzabzug von 22,5 % auf die gefahrene Geschwindigkeit von 160 km/h beschwert den Betroffenen nicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7686.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7686.htm)

#### **OWi**

#### **Geldbuße, verkehrspsychologische Maßnahme OLG Zweibrücken, Beschl. v. 08.03.2023 - 1 OWi 2 SsRs 64/22**

Eine freiwillige verkehrspsychologische Maßnahme ist nicht schlechterdings ungeeignet, im Rahmen der Bemessung der Geldbuße Berücksichtigung zu finden und gegebenenfalls zu einer Reduzierung der Regelgeldbuße zu führen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7687.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7687.htm)

#### **OWi**

#### **Bußgeldbescheid, Zustellung, Verjährung, Zustellungsvollmacht AG Landstuhl, Beschl. v. 26.01.2023 - 2 OWi 4211 Js 13113/22**

Für die Unterbrechung der Verfolgungsverjährungsfrist nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 OWiG sowie für deren Verlängerung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 StVG kommt es auf einen Nachweis des Zugangs des Bußgeldbescheids beim Betroffenen an. Eine Heilung von Zustellungsmängeln durch Zugang des Bußgeldbescheides bei einer anderen Person setzt voraus, dass diejenige Person, die tatsächlich Kenntnis von dem zuzustellenden Schriftstück erhält, zustellungsberechtigt ist. Das setzt beim Verteidiger eine nachgewiesene Vollmacht voraus.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7682.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7682.htm)

## **StPO**

### **Vollmacht, Inhalt, Rechtsmittelbeschränkung KG, Beschl. v. 28.10.2022 - (4) 161 Ss 134/22 (143/22)**

§ 411 Abs. 2 StPO verlangt im Interesse des Angeklagten eine über die Bevollmächtigung als Beistand gemäß § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO hinausgehende nachgewiesene Vollmacht zur Vertretung im Prozess. Dafür genügt eine schriftliche Vollmacht, die in der Sache zur „Verteidigung und Vertretung, insbesondere auch in meiner Abwesenheit“, in allen Instanzen ermächtigt. Nicht erforderlich ist, dass die Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO in der Vollmacht besonders erwähnt wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7681.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7681.htm)

## **StPO**

### **Ausschöpfung der Rechtsmittelfrist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand BVerfG, Beschl. v. 14.02.2023 - 2 BvR 653/20**

Wer eine Rechtsmittelfrist versäumt, weil er am Tag des Fristablaufs erkrankt ist, kann Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand haben. Einem Betroffenen nicht vorgeworfen werden darf, dass er eine Frist bis zum letzten Tag ausschöpfen wollte. Die Verweigerung der Wiedereinsetzung verletzt ansonsten den Betroffenen in seinen Rechten auf effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7664.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7664.htm)

## **StPO**

### **Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, Postzustellungsurkunde, Beweiskraft, Gegenbeweis, Anforderungen BVerfG, Beschl. v. 09.01.2023 - 2 BvR 2697/18**

1. Zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde ist ein Beschwerdeführer gehalten, vor Einlegung einer Verfassungsbeschwerde eine unter Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör ergangene Entscheidung zunächst mit einer Anhöhrungsrüge anzugreifen.
2. Gemäß § 418 Abs. 1 ZPO begründen öffentliche Urkunden wie die Postzustellungsurkunde zwar vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen, also insbesondere den Umstand der Zustellung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Allerdings lässt § 418 Abs. 2 ZPO den Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen zu. Dieser Gegenbeweis lässt sich aber nicht durch die bloße Behauptung führen, das betreffende Schriftstück nicht erhalten zu haben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7665.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7665.htm)

## **StPO**

### **Arrestbeschluss, Vollziehungsfrist, zulässige Dauer LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 22.02.2023 – 12 Qs 75/22**

1. Ein strafprozessualer Arrestbeschluss kann nach seinem Erlass zeitlich nicht unbegrenzt vollzogen werden, sondern unterliegt einer Vollziehungsfrist. Nach deren Ablauf ist die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen unwirksam.
2. Wird aufgrund des Arrestes rechtzeitig eine Pfändung vollzogen, so rechtfertigt der Arrest nach Ablauf der Vollziehungsfrist keine Einleitung anderer, neuer Vollstreckungsmaßnahmen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7669.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7669.htm)

## **StPO**

### **Verwendung des sog. Z-Symbols, Strafbarkeit, Zuständigkeit, Bedeutung des Falles OLG Hamburg, Beschl. v. 31.01.2023 – 5 Ws 5-6/23**

1. Die Frage, ob sich eine auf Symbole zurückgreifende Äußerung als Billigung einer Straftat“ i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB darstellt (hier: Verwendung des Z“-Symbols als Billigung des russischen Angriffskriegs auf die

Ukraine), ist keine der höchstrichterlichen Klärung zugängliche und damit ggf. die besondere Bedeutung des Falles“ i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG begründende Rechtsfrage, sondern eine Frage der tatrichterlichen Würdigung im Einzelfall, bei der sowohl der jeweilige Äußerungskontext als auch etwaige weitere, innerhalb der Äußerung liegende Umstände in den Blick zu nehmen sind.

- Die in § 140 Nr. 2 StGB vorausgesetzte Eignung der billigenden Äußerung zur Störung des öffentlichen Friedens liegt in Fällen, in denen die gebilligte Katalogtat im Ausland begangen wurde, nicht nur dann vor, wenn die billigende Äußerung geeignet ist, die allgemeine Bereitschaft zur Begehung ähnlicher Delikte im Inland zu fördern (kriminogene Inlandswirkung“); jedenfalls bei Katalogtaten, die ein kollektives und supranationales Rechtsgut schützen (hier: Aggressionsverbrechen, § 13 VStGB), kann es ausreichen, wenn die kriminogene Wirkung im Ausland eintritt oder die Billigung der Tat in der Bevölkerung die Besorgnis begründen kann, dass in Zukunft vermehrt mit der Begehung entsprechender Auslandstaten zu rechnen ist (Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2016 - 3 StR 435/16).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7670.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7670.htm)

## **StPO**

### **Verständigungsmittelung, Inhalt, Absprache, Beruhen OLG Hamburg, Beschl. v. 19.12.2022 – 2 Rev 28/22**

- Ein Verständigungsgespräch liegt dann vor, wenn nach seinem Inhalt ausdrücklich oder konkludent die Möglichkeit und die Umstände einer Verfahrensabsprache im Raum steht. Ob dies der Fall ist, ist maßgeblich danach zu beurteilen, ob in dem Gespräch Verfahrensfragen erörtert und zueinander in Beziehung gesetzt worden sind..
- Abzugrenzen sind solche Erörterungen, bei denen ein Verfahrensergebnis einerseits und ein prozessuales Verhalten des Angeklagten andererseits in ein Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne von Leistung und Gegenleistung gesetzt werden, von sonstigen verfahrensfördernden Gesprächen, die nicht auf eine einvernehmliche Verfahrenserledigung abzielen. Auch kann die Abgrenzung zwischen einem reinen Aufzeigen der jeweils eigenen Standpunkte und dem Einstieg, wie diese möglicherweise in Einklang gebracht werden können fließend sein.
- Kommt es zu solchen Erörterungen über eine Verständigung außerhalb der Hauptverhandlung, muss der Vorsitzende nach § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO auch dies bekanntgeben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7656.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7656.htm)

## **StPO**

### **Anforderungen an Beweisantrag, Anhörung eines Sachverständigen OLG Stuttgart, Beschl. v. 27.01.2023 - 1 Rv 24 Ss 919/22**

- Mit der Tatbestandsvoraussetzung der bestimmten Behauptung einer konkreten Tatsache in § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO normiert der Gesetzgeber ein Optimierungsgebot. Es hält den Antragsteller, der die Anhörung eines Sachverständigen begehrt, dazu an, möglichst genau zu beschreiben, welche Umstände in Kombination mit bestimmten Erfahrungssätzen darauf fußende Schlussfolgerungen nahelegen oder ausschließen.
- Jedenfalls das Konnexitätsgebot aus § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO erfordert ausnahmsweise dann die Angabe des Fachgebietes, aus dem der Antragsteller einen Sachverständigen anzuhören wünscht, wenn die dem Beweisantrag zugrundeliegende Thematik das Fachgebiet mehrerer fachlich verschiedener Disziplinen betrifft, von denen nicht eine klar im Vordergrund steht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7657.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7657.htm)

## **StPO**

### **Besetzungseinwand, formelle Anforderungen, Besetzung der Strafkammer OLG Stuttgart, Beschl. v. 01.02.2023 – 4 Ws 20/23**

- Die mit dem Eröffnungsbeschluss ergangene Entscheidung der großen Strafkammer über die in der Hauptverhandlung reduzierte Besetzung gemäß § 76 Abs. 2 GVG ist nicht selbständig mit der Beschwerde anfechtbar.
- Zu den formellen Anforderungen an den Besetzungseinwand.

3. Zur Besetzung der großen Strafkammer mit einem dritten Richter.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7658.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7658.htm)

### **StPO**

#### **Strafbefehlsverfahren, Berufungshauptverhandlung, Vertretung des Angeklagten OLG Zweibrücken, Beschl. v. 23.02.2023 - 1 ORs 2 Ss 45/22**

§ 411 Abs. 2 StPO findet nach Erlass eines Strafbefehls auch in der Berufungshauptverhandlung Anwendung; hieran hat sich auch durch die Neufassung des § 329 StPO durch das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) nichts geändert.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7659.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7659.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **Volksverhetzung, Auslegung einer Äußerung, freie Meinungsäußerung OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 30.11.2022 - 3 Ss 131/22**

Kriterien der Auslegung einer Äußerung sind neben dem Wortlaut der Äußerung und ihrem sprachlichen Kontext auch sämtliche nach außen hervortretende Begleitumstände, namentlich etwa die erkennbare politische Grundhaltung der Zuhörer und ihr Vorverständnis, aber auch die nach dem objektiven Empfängerhorizont deutlich werdende Einstellung des sich Äußernden. Bei mehrdeutigen Äußerungen gebietet es das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG jedoch nur dann, die dem Angeklagten günstigere Deutung zugrunde zu legen, wenn diese nicht ausgeschlossen ist

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7654.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7654.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **Volksverhetzung, Auslegung einer Äußerung, Freispruch aus tatsächlichen Gründen OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 30.11.2022 - 3 Ss 123/22**

1. Bei einem Freispruch aus rechtlichen Gründen müssen sich die Urteilsgründe dazu verhalten, warum das Gericht die für erwiesen erachtete Tat in rechtlicher Hinsicht als nicht strafbar erachtet. Um dies zu ermöglichen, muss die in der Anklageschrift vorgeworfene Tat (§ 264 StPO) hinreichend konkret dargestellt werden. Denn wird den Adressaten der Urteilsgründe schon der Tatvorwurf nicht hinreichend verständlich gemacht, kann auch nicht nachvollziehbar werden, warum von diesem Vorwurf von Rechts wegen freigesprochen wurde.
2. Bei der Auslegung und Anwendung von § 130 StGB sind zudem die aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu beachten, damit die besondere wertsetzende Bedeutung des Grundrechts auf der Normanwendungsebene des einfachen Rechts zur Geltung kommt. Ist eine Äußerung mehrdeutig, so müssen, soll die zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung der rechtlichen Würdigung zu Grunde gelegt werden, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen ausgeschlossen werden

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7655.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7655.htm)

### **Haftfragen**

#### **Sitzungshaftbefehl, Zwangsmittel, Verhältnismäßigkeit OLG Nürnberg, Beschl. v. 09.03.2023 - Ws 207/23**

Zwischen den in § 230 Abs. 2 StPO vorgesehenen Zwangsmitteln besteht ein Stufenverhältnis, d.h. grundsätzlich ist zunächst zwingend das mildere Mittel - nämlich die polizeiliche Vorführung - anzuordnen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7666.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7666.htm)

**Haftfragen**  
**Organisationshaft, Übergangsregelung**  
**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.03.2023 - 1 Ws 97/22**

Auf der Grundlage einer Maßregelanordnung darf (nur) für eine Übergangszeit, deren Dauer sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet, Organisationshaft vollzogen werden. Verfassungsrechtlich geboten ist es, dass die Vollstreckungsbehörde unverzüglich und mit größtmöglicher Beschleunigung darauf hinwirkt, dass der Verurteilte in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Rechtskraft des Urteils und der Erledigung eines etwaigen Vorwegvollzuges in eine Entziehungsanstalt — gegebenenfalls auch in einem anderen Bundesland — überführt wird. Steht ein solcher Platz nicht zur Verfügung, muss der Verurteilte freigelassen werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7667.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7667.htm)

**Verwaltungsrecht**  
**Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens, OWi-rechtliches Verwertungsverbot**  
**BayVGH, Urt. v. 18.01.2023 – 11 B 22.1153**

1. Der nach § 11 Abs 8 FeV erlaubte Schluss auf die Nichteignung, der zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt hat, bedeutet zugleich, dass in einem Neuerteilungsverfahren ein medizinisch-psychologisches Gutachten angefordert werden darf.
2. Der Rückgriff auf eine bestandskräftige Entziehungsentscheidung stellt auch dann keinen mittelbaren Verstoß gegen das Verwertungsverbot des § 29 Abs 7 Satz 1 StVG a.F. dar, wenn der im Fahreignungsregister gespeicherten Entziehung teilweise derselbe Sachverhalt zu Grunde lag, wie einer nicht mehr gespeicherten Ordnungswidrigkeit wegen der Fahrt unter dem Einfluss von Cannabis.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7690.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7690.htm)

**Verwaltungsrecht**  
**Entziehung der Fahrerlaubnis, StVG, Bindungswirkung, strafgerichtliches Urteil**  
**VG Hamburg, Beschl. v. 09.03.2023 - 5 E 970/23**

Will die Fahrerlaubnisbehörde in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Var. 3 StVG zu dessen Nachteil vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7689.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7689.htm)

**Zivilrecht**  
**Unfallregulierung, Prüfung eines Totalschadens, Täuschungsversuch, Vorschaden, Laufleistung**  
**OLG Hamm, Beschl. v. 15.12.2022 - I 7 U 74/22**

1. Übersteigen die Bruttoreparaturkosten zuzüglich Minderwert zwar den Wiederbeschaffungsaufwand, erreichen jedoch nicht den Wiederbeschaffungswert, erhält der Geschädigte im Rahmen einer fiktiven Abrechnung die Reparaturkosten nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass er das Kfz 6 Monate weiter benutzt.
2. Bei dem ansonsten alleine zu erstattenden Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert ist der konkrete Fahrzeugschaden jedoch nicht bestimmbar, wenn es an ausreichenden Angaben zu wertbestimmenden Vorschäden und der tatsächlichen Laufleistung des Fahrzeuges als Grundlagen für die Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes fehlt.
3. Dies gilt erst Recht, wenn der Geschädigte als Anspruchsteller in der I. Instanz hierzu sogar unzutreffende Angaben getätigt hat.
4. Wenn ein erstattungsfähiger Fahrzeugschaden nicht festgestellt werden kann, sind auch alle Folgeansprüche wie eine Unkostenpauschale, Gutachterkosten oder Rechtsanwaltskosten nicht zu erstatten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7662.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7662.htm)

#### **Zivilrecht**

**Unfallschadenregulierung, Anmietung eines Ersatzes, Wirtschaftlichkeitsgebot, Bereicherungsverbot, Mietfahrzeug  
OLG Zweibrücken, Urt. v. 25.01.2023 - 1 U 100/22**

Die allgemeine Anerkennung der Gebrauchsmöglichkeit eines Pkw als Vermögensgut führt nicht dazu, dass jedwede Nutzungsbeeinträchtigung als Schaden im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auszugleichen wäre. Auch für den Nutzungsausfallschaden gelten die schadens-rechtlichen Grundsätze der subjektiven Schadensbetrachtung, des Wirtschaftlichkeitsgebotes und des Bereicherungsverbots.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7663.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7663.htm)

#### **Sonstiges**

**Auslieferung, Strafvollstreckung, Trunkenheitsfahrt, beiderseitige Strafbarkeit  
OLG Celle, Beschl. v. 22.02.2023 - 2 AR (Ausl) 45/22**

Bei einem Auslieferungsersuchen zur Vollstreckung wegen einer allein auf der Grundlage der gemessenen Atemalkoholkonzentration abgeurteilten Trunkenheits-fahrt fehlt es an der nach § 3 Abs. 1 IRG erforderlichen beiderseitigen Strafbarkeit, da die Tat nicht nach deutschem Recht strafbar wäre. Eine Strafbarkeit nach § 316 StGB würde tatbestandlich in objektiver Hinsicht eine absolute Fahruntüchtigkeit voraussetzen, also eine für den Tatzeitpunkt festgestellte Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 o/oo. Die gemessene Atemalkoholkonzentration allein bietet für eine solche Feststellung keine ausreichende Grundlage.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7668.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7668.htm)

#### **Gebühren**

**Aktenversendungspauschale, Erstattungsfähigkeit, Abholung der Akten  
AG Tiergarten, Beschl. v. 21.02.2023 - 336 Cs 209/18**

Die im Zuge der Akteneinsichtnahme entstandene Aktenversendungspauschale ist grundsätzlich ohne Weiteres eine notwendige Auslage der Prozessführung und ist damit bei gegebenem Erstattungsanspruch auszugleichen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7688.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7688.htm)

#### **Gebühren**

**Strafbefehl, Absprache, zusätzliche Verfahrensgebühr, analoge Anwendung  
OLG Nürnberg, Beschl. v. 07.03.2023 - Ws 139/23**

Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung (Beschluss vom 20.5.2009 - 2 Ws 132/09), fest, dass die zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG nicht anfällt, wenn der Verteidiger den Verurteilten dahingehend berät, ein den Rechtszug beendendes Urteil oder den erlassenen Strafbefehl hinzunehmen und nicht dagegen vorzugehen. Dabei ist es unerheblich, ob von Anfang an übereinstimmend das Strafbefehlsverfahren gewählt wird oder die Staatsanwaltschaft zunächst Anklage erhoben hat und dann entweder durch Rücknahme der Anklage oder gemäß § 408a StPO zum Strafbefehlsverfahren übergegangen wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7680.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7680.htm)

#### **Gebühren**

**Gefälschter Führerschein, Gegenstandswert  
LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 20.2. 2023 - 22 Qs 1/23  
Ein gefälschter (polnischer) Führerschein hat keinen objektiven Verkehrswert.**

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7660.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7660.htm)

Der (nur) für einen Hafttermin“ bestellte Pflichtverteidiger rechnet nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG ab.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7661.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7661.htm)

### Im **Werbeblock** dann folgende **Hinweise**:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- \* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- \* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werken sind inzwischen als sog. **Mängelexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

Zu den **Rezensionen** geht es hier.

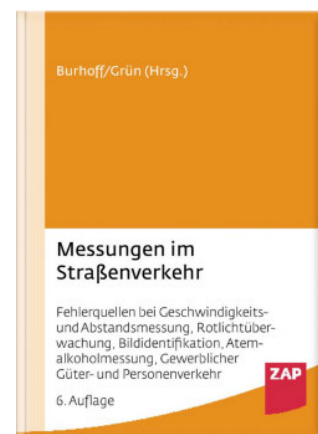
---

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:



Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum [Bestellformular geht es hier](#). Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf der Homepage möglich](#). Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

**"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder"**.

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen** Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängellexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)